

Satzung

Des Vereins zur Förderung der Blaskapelle Palling e.V. (Entwurf vom 22.12.2018)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am _____ in Palling.
Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Blaskapelle Palling e.V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in 83349 Palling.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR642 ins Vereinsregister des Amtsgericht Traunstein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - d) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Ober- und Niederbayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe

eines Beschlusses des Ausschusses unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Ausschusses nach § 10 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens ein Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die

- Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
 3. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Ausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Lokalteil der örtlichen Tageszeitung Trostberger Tagblatt unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe

der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, sowie des Ausschusses mit Ausnahme des 1. und 2. Musikleiters und des musikalischen Jugendleiters,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach §6 dieser Satzung,
 - g) Bestätigung weiterer Vereinsordnungen,
 - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt, Ausschuss oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl.

11. Alle Wahlen nach Ziffer 5.a) erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation), sofern es nicht mehrere Kandidaten für eine zu besetzende Positionen gibt bzw. wenn nicht mind. 10 % der stimmberechtigten Delegierten oder der/die zu Wählende eine geheime Abstimmung verlangt.
12. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich ebenfalls zu protokollieren.

§ 10 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassier
2. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem 2. Kassier,
 - c) dem 2. Schriftführer,
 - d) dem Zeugwart,
 - e) dem Notenwart,
 - f) dem 1. Musikleiter,
 - g) dem 2. Musikleiter,
 - h) zwei Beisitzern,
 - i) dem musikalischen Jugendleiter oder seinem Vertreter,
 - j) zwei außermusikalischen Jugendleitern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Ausschusses und die Verpflichtung des Dirigenten/Musikleiters sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder nach §9 Ziffer 5.a) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der 1. und 2. Musikleiter werden von den aktiven Mitgliedern der Musikkapelle mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahl erfolgt bei einer Versammlung der aktiven Mitglieder innerhalb 28 Tagen vor der Mitgliederversammlung, in der auch die Wahlen der Vorstandschaft stattfinden. Die Amtszeit beträgt ebenfalls 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw.

Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

9. Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Ausschusssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von vier Ausschussmitgliedern beantragt wird. Der Ausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig. Der Ausschuss beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
10. Im Einzelnen haben die Mitglieder des Ausschusses folgende Aufgaben:
 - a) Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach aussen.
Er überwacht das Vereinsleben und unterstützt die Vereinsmitglieder in Vereinsangelegenheiten mit Rat und Tat.
Ausgaben und Verpflichtungen, die den Verein im Einzelfall mit über 500,-€ belasten, müssen vorher vom Ausschuss genehmigt werden.
Der 1. Vorsitzende muss in der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit ablegen.
 - b) Im Innenverhältnis entlastet der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden, insbesondere bei dessen Verhinderung oder Erkrankung.
 - c) Der Schriftführer führt Protokolle der Versammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht vom 1. Vorsitzenden erledigt wird. Des Weiteren obliegt ihm die Führung der Vereinschronik.
Der Schriftführer wird vom 2. Schriftführer unterstützt und im Krankheits- oder Verhinderungsfall vertreten.
 - d) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte, führt genau und gewissenhaft Buch und hat bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Kassier wird vom 2. Kassier unterstützt und im Krankheits- oder Verhinderungsfall vertreten.
 - e) Der Zeugwart ist für das Inventar des Musikvereins zuständig. Er hat für den einwandfreien Zustand des Inventars zu sorgen und führt eine Inventarliste.
 - f) Der Notenwart ist für die Ausgabe und Unterhaltung des Notenmaterials zuständig.
 - g) Der 1. Musikleiter leitet die Aufführungen und Proben der Musikkapelle während des Vereinsjahres.
 - h) Der 2. Musikleiter unterstützt und vertritt den 1. Musikleiter.
 - i) Die beiden Beisitzer unterstützen den Ausschuss.
 - j) Dem musikalischen Jugendleiter obliegt die Heranbildung von Nachwuchskräften.
 - k) Die außermusikalischen Jugendleiter organisieren und koordinieren die Jugendarbeit.

§ 11 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstands- bzw. Ausschussbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Musikerjugend

1. Die Musikerjugend ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten der Musikerjugend zu unterrichten.
3. Die Musikerjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsausschuss unterstützt.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Palling die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Datenschutz

Der Datenschutz wird gesondert in Anhang 1 zu dieser Satzung geregelt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____
verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier

Anhang 1 zur Satzung des Vereins zur Förderung der Blaskapelle Palling e.V.

Datenschutz-Richtlinie

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Ober- und Niederbayern ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

3. Der Verein informiert die Tagespresse (Trostberger Tagblatt) sowie das Gemeindeblatt (Palling aktuell) über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Der Verein benachrichtigt den Blasmusikverband Ober- und Niederbayern von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die

Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.